

1. Erbe, Erbschaft, Vererbung

Eine aktuelle Problemlage und ihr historischer Index

Stefan Willer, Sigrid Weigel, Bernhard Jussen

1.1 Erbe – Tragweite und Aktualität eines mehrdeutigen Begriffs

Die drei Wörter Erbe, Erbschaft und Vererbung rufen im allgemeinen Sprachgebrauch ganz unterschiedliche Vorstellungen und Sachfelder auf. Bei einer *Erbschaft* denkt man zunächst an eine materielle Hinterlassenschaft, als *Vererbung* wird die biologische Übertragung zwischen Eltern und Kindern bezeichnet, die Rede vom *Erbe* bringt kulturelle Überlieferungen ins Spiel. Und doch betreffen die drei Wörter nur unterschiedliche Aspekte eines komplexen Bedeutungsfeldes, bezeichnen sie nur verschiedene Modi von Übertragungen. Auch bestand die Aufteilung in materielle, biologische und kulturelle Formen der Übertragung nicht immer in derselben Weise wie heute.¹

Erben und Vererben heißt Übertragen, Überliefern, Übereignen. Dabei können die vererbten und geerbten Phänomene höchst unterschiedlich sein: Dinge und Wissen, Materielles und Immaterielles, Organisches und Anorganisches, Dispositionen und Merkmale, Natur und Artefakte. Unterschiedlich sind auch die Akteure der Vererbung: Lebewesen, Personen – darunter auch tote und noch nicht geborene –, soziale Gruppen und selbst ganze Zeiten und Epochen können als Erben und als Erblasser verstanden werden. Gemeinsam ist allen als »Erbe« klassifizierten Übertragungen, dass sie ein Verhältnis zwischen Vererbendem, Vererbtem und Er-

1 Das Buch geht zurück auf die Arbeit des Forschungsprojekts »Erbe, Erbschaft, Vererbung. Überlieferungskonzepte zwischen Natur und Kultur im historischen Wandel«, die von der VolkswagenStiftung im Rahmen der »Schlüsselthemen der Geisteswissenschaften« gefördert wurde und als Kooperationsprojekt zwischen dem Zentrum für Literatur- und Kulturforschung Berlin und der Universität Bielefeld durchgeführt wurde. Leitung: Sigrid Weigel und Bernhard Jussen, wissenschaftliche Mitarbeiter: Karin Gottschalk, Urban Kressin, Ohad Parnes, Ulrike Vedder und Stefan Willer.

bendem erzeugen. Gemeinsam ist ihnen auch, dass sie eine Zäsur voraussetzen. Erst durch eine Unterbrechung in der Kette der Wesen, Dinge oder Ereignisse kommt es überhaupt zur Übertragung. Am deutlichsten ist dies in der juristischen Definition des Erbes als einer Übertragung von Todes wegen, aber auch andere Formen der Vererbung – ob kulturell oder biologisch – bedürfen des Momentes der Zäsur. Zudem sind Institutionen (in der Kultur) oder Gesetzmäßigkeiten (in der Biologie) konstitutiv, so etwa für die familialen Praktiken der Güterübertragung, für die Übertragung von Privilegien oder für die biologische Vererbung. Der Ablauf erblicher Übertragungen ist nicht frei bestimmbar; er folgt Regeln, seien sie kultureller Art, d. h. geworden und vereinbart wie in der juristisch geregelten Gütervererbung oder biologisch gegeben wie in der genetisch basierten Vererbung. Das bedeutet nicht, dass diese Vorgänge konstant und unbeeinflussbar sind. Bei kulturellen Phänomenen des Vererbens bleibt historisch und individuell variabel, wie die Regeln und Normen verstanden und interpretiert werden und welche Auswirkungen sie auf die Praxis des Erbes haben, etwa bei der Gestaltung ökonomischer oder symbolischer Vorgänger- und Nachfolgebeziehungen, in Verfahren kultureller Aneignung, beim Umgang mit familialer Gemeinschaft und Gerechtigkeit oder für die Gewohnheiten sexueller Reproduktion.

Damit ist das historische und systematische Beobachtungsfeld dieses Buches umrissen: Konzepte von ›Erbe‹ zeichnen sich gerade dadurch aus, dass sie – anders als ›Geschichte‹, ›Tradition‹ oder ›Evolution² – die verschiedensten Dimensionen der Übertragung, nämlich kulturelle, rechtliche, ökonomische und biologische Aspekte, miteinander verbinden. Das Konzept des ›Erbes‹ eröffnet die Frage nach den verschiedenen Weisen, in denen das Zusammenspiel dieser Aspekte in der *Organisation von Kontinuität und Veränderung* und am Übergang von Natur und Kultur reguliert wird. Während mit Begriffen wie ›Geschichte‹ und ›Tradition‹ vor allem die kulturelle Übermittlung und die Gegenwärtigkeit von Vergangenem im Blick sind und das Konzept ›Evolution‹ weitgehend auf naturgegebene Veränderung aus der Vergangenheit in die Gegenwart zielt (wenngleich es in akademischen Diskussionen derzeit häufig auch zur Erklärung kultureller Veränderung verwendet

² Vgl. Sigrid Weigel, *Genea-Logik. Generation, Tradition und Evolution zwischen Kultur- und Naturwissenschaften*, München 2006.

wird), betreffen die verschiedenen Konzepte von ›Erbe‹ stets die Vermittlung zwischen Vergangenem, Gegenwärtigem und Zukünftigem. Sie greifen auf den privaten oder familiären Besitz ebenso zu wie auf das ökonomische und kulturelle, intellektuelle und biologische Vermögen, das Populationen, Gemeinschaften und Kulturen miteinander teilen.

Diese Bedeutungsvielfalt, der eine signifikante Unschärfe entspricht, zeichnet das Reden vom ›Erbe‹ heute wie früher aus, auch wenn dabei die immanente Logik des Wortgebrauchs seltener mitgedacht wird. Diese Logik liegt gerade in der Vermittlerfunktion des ›Erbes‹ zwischen Privatem und Öffentlichem, Natürlichem und Kulturellem, in seinen Möglichkeiten des Hin- und Hergleitens zwischen verschiedenen Diskussionsfeldern. Aspekte dessen, was unter ›Erbe‹ verhandelt wird, finden sich in sehr unterschiedlichen Praxisfeldern, zwischen denen weitgehend strenge Arbeitsteilung herrscht, verstärkt noch durch je spezifische Fachsprachen, die für eine gegenseitige Abschottung sorgen. Die Spanne reicht von Anstrengungen zur Wahrung des geistigen wie materiellen Kulturerbes über die Optimierung des biologischen Erbes bis zur Neujustierung des Erbrechts infolge veränderter Lebensformen, Familien- und Verwandtschaftsmodelle. Der Trennung dieser Felder in der kulturellen Praxis und herrschenden Politik entspricht in der Forschung eine professionelle Aufteilung des Nachdenkens über ›Erbe‹ in arbeitsteilige Problemfelder, die Gegenstand unterschiedlicher Fächer sind, welche nur wenig miteinander zu tun haben: Biowissenschaften, Rechtswissenschaft, Soziologie, Ökonomie, Ethnologie, *Heritage Studies*.

Die Autoren dieses Buches gehen von der Annahme aus, dass man viele Debatten und historische Zusammenhänge besser versteht, wenn deutlich wird, dass in den getrennten und sehr verschiedenen Einsatzbereichen nicht zufällig das gleiche Wort ›Erbe‹ gebraucht wird, dass diese Bereiche also konzeptuell enger zusammenhängen, als es den Anschein hat. Mancher Debatte, besonders derjenigen zur Embryonenforschung und Reproduktionsmedizin, täte es gut, ihre gedanklichen Gefangenschaften in idealen Konzepten von ›Erbe‹ zu reflektieren und dessen historische und erkenntnistheoretische Voraussetzungen zu durchschauen.

Das vorliegende Buch versteht sich als kulturwissenschaftliche Intervention, und zwar als Vorschlag, einen komparativen und in-

tegrativen Blick auf Konzepte von ›Erbe‹ zu entwickeln. Dabei geht es selbstredend nicht um eine Vereinheitlichung der verschiedenen Arten, über ›Erbe‹ zu sprechen, und der verschiedenen fachspezifischen Interessen, wohl aber darum, eine gemeinsame Problemlage sichtbar zu machen. Das Augenmerk richtet sich daher auf Übergänge zwischen den verschiedenen Diskursen und Disziplinen, vor allem auf die besonders kritische und deshalb besonders interessante Schnittstelle der Erbe-Konzepte zwischen Natur und Kultur. Erprobt wird eine Zusammenschau geschichtswissenschaftlicher, rechtsgeschichtlicher, literatur- und kulturgeschichtlicher sowie biowissenschaftlicher Fragestellungen. Gemeinsamer methodischer Bezugspunkt ist die Geschichte der konvergierenden Konzepte, für die das Wort ›Erbe‹ als eine Art Scharnier funktioniert, das sehr unterschiedliche Wissens- und Regelungsbereiche und sehr verschiedene Fragestellungen und Untersuchungskonstellationen verknüpft. Darin kommen wissenschafts- und diskursgeschichtliche Perspektiven, Forschungen zur historischen Semantik und Textanalysen zum Zuge. Textzeugnisse verschiedener Wissensregister sind das wichtigste Material, um die Erbschaftsvorstellungen, die Erbe-Politik und die materielle Kultur des Erbens und Vererbens in historischer Perspektive zu untersuchen. Dazu gehören auch literarische Texte, weil sie Auskunft geben über die sehr unterschiedlichen ›Erfahrungsräume‹ und ›Erwartungshorizonte‹ im Umgang mit den vielfältigen Übertragungsphänomenen.

Ein transdisziplinäres Team wie die Projektgruppe, aus deren Arbeit das Buch hervorgegangen ist, kann auf eine Reihe von Einzeluntersuchungen und disziplinären Traditionen zurückgreifen. So liegen ethnologische Feldstudien zu spezifischen Praktiken des Vererbens in unterschiedlichen Kulturen und im internationalen Vergleich vor,³ unter soziologischen Gesichtspunkten wurden Geschichte⁴

und aktuelle Situation⁵ des Erbrechts untersucht; seit einigen Jahren florieren die zwischen Denkmalpflege und Kulturmanagement angesiedelten *Heritage Studies*,⁶ und es gibt eine lange Tradition naturwissenschaftlicher Erforschung biologischer Vererbungsweisen.⁷

des Spätmittelalters, Göttingen 2001; Karin Gottschalk, *Eigentum, Geschlecht, Gerechtigkeit. Haushalten und Erben im frühneuzeitlichen Leipzig*, Frankfurt/M. u. a. 2003; Stefan Brakensiek, Michael Stolleis, Heide Wunder (Hg.), *Generationengerechtigkeit? Normen und Praxis im Erb- und Ehegüterrecht 1500-1850*, Berlin 2006; Ernst Hothhöfer, »Die Sozialisierung des Verwandtenerbrechts. Vergleichende Gesetzgebungsgeschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart«, in: Margareth Lanzinger, Edith Saurer (Hg.), *Politiken der Verwandtschaft*, Göttingen 2007, S. 171-197; Reinhard Zimmermann, »Die Erbfolge gegen das Testament im Römischen Recht. Formelles und materielles Noterbrecht im Spannungsfeld von Testierfreiheit und familiärer Solidarität«, in: Anne Röthel (Hg.), *Reformfragen des Pflichtteilsrechts*, Köln 2007, S. 97-117; Thomas Kuehn, *Heirs, Kin, and Creditors in Renaissance Florence*, Cambridge u. a. 2008; Adrian Schmidt-Recla, *Kalte oder warme Hand? Verfügungen von Todes wegen in mittelalterlichen Referenzrechtsquellen*, Köln u. a. 2011.

5 Vgl. Marianne Kosmann, *Wie Frauen erben. Geschlechterverhältnisse im Erbprozess*, Opladen 1998; Dieter Henrich, Dieter Schwab (Hg.), *Familienerbrecht und Testierfreiheit im europäischen Vergleich*, Bielefeld 2001; Frank Lettke (Hg.), *Erben und Vererben. Gestaltung und Regulation von Generationenbeziehungen*, Konstanz 2003; Jens Beckert, *Unverdientes Vermögen. Soziologie des Erbrechts*, Frankfurt/M., New York 2004; Peter Breitschmid, »Das Erbrecht des 19. im 21. Jahrhundert. Der Konflikt zwischen Status, Realbeziehung und erblasserischer Freiheit«, in: Werner Egli, Kurt Schärer (Hg.), *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005, S. 35-54; Anne Röthel (Hg.), *Reformfragen des Pflichtteilsrechts*, Köln 2007; Mathias Schmoeckel (Hg.), *Europäische Testamentsformen*, Baden-Baden 2011; Kenneth G. C. Reid (Hg.), *Comparative Succession Law*, Bd. 1: *Testamentary Formalities*, Oxford 2011; Farzana Soleimankhel-Hanke, *Afghanistan zwischen Islam und Gleichberechtigung. Widersprüche in der afghanischen Verfassung am Beispiel des afghanischen Familien- und Erbrechts*, Frankfurt/M. u. a. 2011.

6 Schon seit 1994 erscheint das *International Journal of Heritage Studies*. Vgl. außerdem – neben einer Fülle von Einzelstudien – Marie Louise Srig Sorensen, John Carman (Hg.), *Heritage Studies. Methods and Approaches*, London u. a. 2009; Rodney Harrison (Hg.), *Understanding the Politics of Heritage*, Manchester u. a. 2010.

7 Vgl. zur Biologiegeschichte Hans-Jörg Rheinberger, Staffan Müller-Wille, *Vererbung. Geschichte und Kultur eines biologischen Konzepts*, Frankfurt/M. 2009. Zu einzelnen Aspekten vgl. die Beiträge in: dies. (Hg.), *Heredity Produced. At the Crossroads of Biology, Politics and Culture, 1500 to 1870*, Cambridge 2007; Veronika Lipphardt, *Biologie der Juden. Jüdische Wissenschaftler über »Rassen und Vererbung 1900-1935*, Göttingen 2008; Helga Satzinger, *Differenz und Vererbung. Geschlechterordnungen in der Genetik und Hormonforschung 1890-1950*, Köln 2009; Eberhard Schulze, *Ideengeschichte zur Vererbung bei Kulturpflanzen und Haustieren. Ein*

3 Vgl. Ulrike Langbein, *Geerbte Dinge. Soziale Praxis und symbolische Bedeutung des Erbens*, Köln 2002; Werner Egli, Kurt Schärer (Hg.), *Erbe, Erbschaft, Vererbung*, Zürich 2005; Willemijn de Jong, Olga Tkach (Hg.), *Making Bodies. Persons and Families. Normalising Reproductive Technologies in Russia, Switzerland and Germany*, Wien u. a. 2009; Nicole Poissonnier, *Das Erbe der »Heldens«. Grabbult der Konso und kulturverwandter Ethnien in Süd-Äthiopien*, Göttingen 2009; Markus Tauschek, *Wertschöpfung aus Tradition. Der Karneval von Binche und die Konstituierung kulturellen Erbes*, Berlin u. a. 2010.

4 Als neuere Forschungen seien exemplarisch genannt: Gabriela Signori, *Vorsorgen, vererben, erinnern. Kinder- und familienlose Erblasser in der städtischen Gesellschaft*

Teil dieser Forschungen ist auch das Bewusstsein für die historischen Veränderungen, denen die im Leitwort ›Erbe‹ zusammenlaufenden Konzepte unterlagen.

Die Einsichten und Diskussionen dieser verschiedenen Forschungsstränge zu integrieren ist indes keineswegs üblich. Im vorliegenden Buch wird eine solche Integration an exemplarischen Problemfeldern durchgespielt. Dabei kann es nicht darum gehen, möglichst viele Aspekte von Erbe, Erbschaft und Vererbung zusammenzutragen – das wäre schon praktisch nicht zu leisten; das Erkenntnisinteresse richtet sich vielmehr auf eine zugleich *historische* und *systematische* Betrachtung der Kultur- und Wissenschaftsgeschichte des ›Erbes‹. Dieses Vorgehen ist auch deshalb sinnvoll, weil bestimmte inhaltliche Schwerpunkte wie die Konzeption von Verwandtschaft, die Konstruktion nationalen Kulturerbes oder die Biologisierung des Vererbungsbegriffs gewissermaßen an jeweils spezifischen historischen Konstellationen haften, in denen sie besonders virulent waren und an denen sie deshalb auch exemplarisch darzustellen sind.

Organisiert werden die folgenden Untersuchungen anhand einer historischen Beobachtung und einer metahistorischen These. Die *historische Beobachtung* ist, dass sich an der Wende zur Moderne um 1800 wesentliche Umbrüche in den Konzepten von ›Erbe‹ ereigneten, in denen wissenschaftshistorische, politische und rechtliche Zäsuren ihren Niederschlag fanden. In dieser Situation entstand überhaupt erst eine Idee vom Erbe, die biologische Verwandtschaft, Vererbung und Vermögenstransfer eng miteinander verknüpfte und einheitlichen Erbgesetzen unterstellte – mit der bürgerlichen Kleinfamilie als Modell sozialer Ordnung und als Agentur einer mehrfachen transgenerationalen Übertragung. Die *metahistorische These* lautet, dass es heute von besonderem Interesse ist, diesen Umbruch um 1800 zu untersuchen und in historischer wie konzeptioneller Perspektive vor ihn zurückzugehen, weil ebene, um 1800 entstandene moderne Vorstellung des Erbes heute ihrerseits in wissenschaftlicher, politischer und rechtlicher Hinsicht zur Debatte und teilweise auch zur Disposition steht. Die heutigen, postmodernen Umbesetzungen des Konzepts ›Erbe‹, die wesentlich

Beitrag zur Geschichte der landwirtschaftlichen Genetik und Agrargeschichte bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der deutschsprachigen Literatur, Aachen 2010.

durch Veränderungen der Verwandtschaftsstrukturen motiviert sind, werden vor dem Kontrastbild der Vormoderne deutlicher erkennbar.

In diesem einleitenden Kapitel werden diese beiden generellen Blickachsen des Buches ausgeführt. Die weiteren Kapitel schreiten dann folgenden geschichtlichen und thematischen Kursus ab: Um die Genese der Engführung von Familien- und Erbschaftsvorstellungen zu rekonstruieren, wird zunächst nach dem Verhältnis von Verwandtschaft und Übertragung im Mittelalter gefragt (Kapitel 2). Das folgende Kapitel widmet sich den Vorstrukturierungen der mittelalterlichen Erbe-Semantik durch die Kirchenväter (Kapitel 3). Intergenerationelle Übertragung von Eigentum als Erbe (im Rahmen eines Spektrums anderer materieller Übertragungsformen) wird dann an Beispielen aus der frühen Neuzeit diskutiert, einer historischen Phase, in der sich in Europa aus einer Vielzahl von Einzelfallregelungen ein allgemeines Erbrecht zu entwickeln begann, das seine Begründung im Konzept der Familie fand (Kapitel 4). Ein bedeutsamer Schauplatz für die erwähnte moderne Neukonzeption von Erbe, vor allem für die Engführung der Konzepte ›Erbe‹ und ›Familie‹, sind literarische Texte des 19. Jahrhunderts. Die veränderte Beziehung zwischen Vorfahren und Nachkommen wird von der Literatur jener Zeit in auffälliger Weise im Muster des Testamentarischen verhandelt (Kapitel 5). Im nächsten Schritt wird das kulturelle Erbe als genuin modernes Projekt der Tradierung und Konservierung an signifikanten Positionsbestimmungen untersucht: vom 19. Jahrhundert bis zur gegenwärtigen Konjunktur des *World-Heritage*-Paradigmas (Kapitel 6). Schließlich werden Konzepte biologischer Vererbung diskutiert mit Blick auf die Herausforderung, welche die gegenwärtige wissenschaftliche Karriere der ›Epigenetik‹ für die dominanten genetischen Modelle darstellt. In der zunehmenden Akzeptanz epigenetischer Ansätze in den Lebenswissenschaften artikuliert sich ein Zweifel an der Erklärungskraft der über mehr als ein Jahrhundert allein herrschenden genetischen Betrachtungsweise – ein Zweifel, der das Verhältnis von ererbten und erworbenen Eigenschaften und damit die Grenze von Natur und Kultur erneut zur Debatte stellt (Kapitel 7).

1.2 Die Modernisierung des Erbes um 1800

Die Kapitel dieses Buches behandeln die Vor- und Nachgeschichte moderner Konzeptionen von ›Erbe‹. Ausgangspunkt ist eine Reihe von Beobachtungen zur Koppelung von Erbe und Moderne, die auf signifikante – letztlich epochale – Umbrüche um 1800 deuten. Das Buch bezieht sich also weniger auf die Erklärungskraft des Deutungsmodells *Mittelalter/Neuzeit* (das einen epochalen Bruch um 1500 ansetzt), sondern auf das Deutungsmodell *Vormodernerne/Moderne* (das eine signifikante Häufung wichtiger Veränderungen um 1800 als epochal deutet). Mit dem Blick auf Konzeptionen von ›Erbe‹ in Natur und Kultur fällt das Augenmerk besonders auf die leibliche und materielle Übertragung zwischen den Generationen sowie auf das Verhältnis der Lebenden zu den Toten, mithin auf einen kulturellen Bereich, an dem diese epochale Transformation schon seit einiger Zeit paradigmatisch diskutiert wird.⁸

Die Rahmenbedingungen für den Wandel der Erbe-Konzeptionen wurden gebildet zum einen durch die Etablierung der Biologie mit der Ausarbeitung von Erklärungen für den Mechanismus der Vererbung und Theorien zur Entwicklung von Organismen, zum anderen von den naturrechtlich geprägten Zivilgesetzbüchern wie dem *Code Napoléon* (1804) und dem *Allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten* (1794). Insbesondere mit dem *Code Napoléon*, der das Erben als eine Form des Eigentumserwerbs definiert, wurden umfangreiche und detaillierte Neuformulierungen von Erbfolge und Erbrechtsregeln eingeführt, so etwa die Gleichstellung der Geschwister und die Unmöglichkeit, Kinder zu enterben. Damit entfiel für die Erblasser die Möglichkeit, das Erbe als Druckmittel einzusetzen und noch über den eigenen Tod hinaus die Geschicke der Familie zu bestimmen. Die Verschiebungen der Erbe-Konzepte um 1800 sind ein Symptom weitreichender – aus der Rückschau wahrhaft epochaler – Umbrüche in Wissen und Praxis; zugleich stellen sie einen besonders aufschlussreichen Schauplatz interner Widersprüche der – seinerzeit entstehenden – bürgerlichen Gesellschaft dar. In den Konflikten um die Veränderung der Erbe-Kon-

⁸ Vgl. Otto G. Oexle, »Die Gegenwart der Toten«, in: Herman Braet, Werner Verbeke (Hg.), *Death in the Middle Ages*, Leuven 1983, S. 19–77; Marianne Mischke, *Der Umgang mit dem Tod. Vom Wandel in der abendländischen Geschichte*, Berlin 1996.

zepte bricht u. a. ein Widerstreit zwischen einer Aufwertung des Individuums einerseits und einer durchgreifenden Verrechtlichung und Naturalisierung andererseits auf.⁹

Im Gebrauch des Wortes ›Erbe‹ und damit verbundener Wörter wie z. B. ›Generation‹, ›Gattung‹ oder ›Geschlecht‹ sind um 1800 signifikante semantische Verschiebungen zu verzeichnen. Wenn auch systematische Untersuchungen zur historischen Semantik von ›Erbe‹ noch ausstehen, lassen sich an den Einträgen einschlägiger zeitgenössischer Nachschlagewerke bereits symptomatische Verschiebungen ablesen.¹⁰ So ist nach Adelungs *Grammatisch-kritischem Wörterbuch* ›Erbe‹ »ein altes Wort, welches seit tausend Jahren mancherley Veränderungen in seinen Bedeutungen erlitten hat«. Seiner Etymologie nach verweist es auf den ländlichen Besitz: »Ursprünglich bedeutete es die Erde, wie aus dem Latein. *arvum*, dem Wallis. *ar*, Erde, und *erw*, ein Acker, dem Isländ. *urfá*, pflügen, und Griech. *era* erhellet.« Aus dieser Grundbedeutung werden weitere Varianten abgeleitet: zunächst »Grund und Boden«, dann die darauf verrichtete »Feld- und Ackerarbeit«, dann generell das, »was man durch seine Arbeit erwirbt«, und erst an letzter Stelle die »Güter, welche uns von andern erworben worden, besonders wenn sie uns nach ihrem Tode als ein Eigentum überlassen werden.«¹¹ Während in den Nachschlagewerken ›Tradition‹ als Terminus technicus der Übertragung von Ämtern, Geschäften etc. in unterschiedlichsten Bereichen verwendet wird (die Lexika verzeichnen seitenweise dementsprechende Belegstellen), wird die Kernbedeutung von ›Erbe‹ (*hereditas*) neben der Bezeichnung von Gütern und Lehen durchweg auf jene Formen der Übertragung eingegrenzt, die den Eintritt in die Position eines Toten (*successio*) oder in das von ihm hinterlassene Eigentum betreffen. Auffällig ist der konzeptuelle Wandel des Erbes in jenen Bedeutungsaspekten, die über die Vererbung von Gütern, Grund und Boden hinausgehen. Besonders gilt

⁹ Anhand des Generationsbegriffs wird dies bereits erörtert in: Ohad Parnes, Ulrike Vedder, Stefan Willer, *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte*, Frankfurt/M. 2008, S. 82–119 (»Innovation und Revolution: Die Generation als Zukunftsmodell um 1800«).

¹⁰ Zur Verschiebung der Begriffe von Generation, Gattung und Geschlecht vgl. das Kapitel 6 in Weigel, *Genea-Logik*.

¹¹ Johann Christoph Adelung, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Mit beständiger Vergleichung der übrigen Mundarten, besonders aber der Oberdeutschen*, bearb. von Franz Xaver Schönberger, Bd. 1, Wien 1808, Sp. 1857 f.

dies für die biblische Herkunft des christlichen ›Erbe‹-Begriffs,¹² die im 18. Jahrhundert noch durchweg präsent ist. Zedlers *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste* (1734) verzeichnet neben der Bedeutung von dinglicher Erbschaft, Hinterlassenschaft (›Erbe, heisset alles, das der Tote läst‹) mehrere – als einzelne Lexikoneinträge lemmatisierte – Bibelstellen, die den religiösen Begriff von ›Erbe‹ belegen: ›Erbe derer Frommen ist Gottes Wort‹; ›Erbe der Welt zu seyn, ward Abraham verheissen‹; ›Erbe Gottes‹; ›Erbe über alles, heisset Christus‹.¹³ Schon Mitte des 19. Jahrhunderts, etwa in *Pierer's Universallexikon der Gegenwart und Vergangenheit*, fehlt jede Erinnerung an die biblische Tradition. Unter dem Lemma ›Erbe‹ steht nur der Verweis »s. u. Erblichkeit und Erbrecht«,¹⁴ einhergehend mit einer lexikographischen Festlegung auf die juristische Bedeutung,¹⁵ die ihrerseits in einem biologisch-medizinischen Verständnis von erblicher Übertragung begründet ist: ›Erblich‹ ist nicht nur definiert als »durch Erbschaft zugefallen«, sondern auch als »der Vererbung fähig« und »von Eltern auf Kinder fortgepflanzt, so *Erbliche Krankheiten*«. ¹⁶ Diese Bedeutungsebene ist sowohl bei Zedler als auch bei Adelung noch gänzlich abwesend.

Während also die Übergabe von Grund und Boden, von Dingen, Vermögen oder Status ebenso wie die Überlieferung von Schriften und Kulturgütern mehr oder weniger kontinuierlich im Rahmen der Vorstellung von ›Erbe‹ diskutiert wurden, änderten sich andere Bedeutungsaspekte. Biblische Referenzen und religiöse Vorstellungen verschwanden, während die biologische Idee der Vererbung an Bedeutung gewann und das Konzept des Erbes zunehmend beherrschte. Alles deutet darauf hin, dass die vormoderne Vorstellung des Vererbens an die Nachkommen mit dem religiös

fundierten Begehren verbunden war, die Erbenden mögen der toten Erblasser gedenken. Materielle Formen des Erbes scheinen mit der religiösen jenseitsökonomie verknüpft gewesen zu sein, gewissermaßen als Gabentausch zwischen Toten und Lebenden. Eine solche Verknüpfung wird in der Forschung nicht selten angenommen, auch wenn sie als institutionalisierte Praxis schwer zu greifen ist. Zu bedenken bleibt jedenfalls, dass im lateineuropäischen Mittelalter – ganz anders als in der römischen Antike – nicht die Verwandtschaft, sondern religiöse Spezialisten (Pfarreien und Klöster) die relevanten Institutionen des Totengedenkens waren, so dass ein Gabentausch zwischen Erblässern und Erbnehmern viel mühsamer zu konstruieren ist. Zu erklären wäre in diesem Zusammenhang etwa die Eigentümlichkeit, dass bis ins 15. Jahrhundert hinein Erblasser Regelungen für ihre eigene Totenmemoria, üblicherweise Stiftungen an geistliche Institutionen, testamentarisch verfügten, ganz so, als hätten sie sich auf den Gabentausch mit den erbenden Verwandten nicht verlassen können. Wie also diese vormoderne jenseitsbezogene Tauschökonomie zwischen verstorbenen Erblässern und überlebenden Erbnehmern im Einzelnen und Konkreten vorzustellen ist, bleibt eine offene Forschungsfrage.

Gleichwohl ist der Bruch um 1800 gut erkennbar. Seit dem späten 18. Jahrhundert nämlich werden materielle Erbe-Praktiken mit dem sich ausdifferenzierenden biologischen Wissen um sexuelle Reproduktion enggeführt. Diese Verknüpfung zeigt besonders deutlich das Begehren der Erblasser, dass ihre Nachkommen ihnen ähnlich seien, dass sie also – im Sprachgebrauch der Zeit – ihre ›Keime‹ in die Zukunft hineinbringen. Im Kontext der Säkularisierung tritt zugleich der Selbstentwurf der christlichen Gesellschaften als ›Erben Gottes‹ oder ›Erben Christi‹ in den Hintergrund. In der sich als säkular verstehenden Moderne wird die Religion zur Privatsache, wodurch das religiöse Erbe von einer verbindlichen Institution zur individuellen Verfügungsmasse wird. Diese epochalen Verschiebungen in den Konzepten von Erbe um 1800 lassen sich mit fünf Stichworten zusammenfassen: (1) *Naturalisierung* und ›Verinnerlichung‹ der Vererbung, (2) *Kodifizierung* des Erbrechts, (3) *Futurisierung* der Generationenfolge, (4) *Familialisierung* aller Vererbungsvorgänge, (5) *Politisierung* des kulturellen Erbes im Bezugsrahmen der Nation.

12 Vgl. dazu in diesem Buch Kapitel 3.

13 *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden*, hg. von Johann Heinrich Zedler, Bd. 8, Halle, Leipzig 1734, Sp. 1480 f.

14 *Pierer's Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit oder Neuestes encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe*, begr. von Heinrich August Pierer, 4., umgearbeitete und stark vermehrte Auflage, Bd. 5, Altenburg 1858, S. 813.

15 An den genannten Stellen finden sich umfangreiche Ausführungen zu Erbrecht, Erbfolge und Erbvertrag, vgl. ebd., S. 814 f., 816-820.

16 Ebd., S. 814.

1.2.1 Naturalisierung

Zur *Naturalisierung* der Vererbungskonzepte kam es infolge der Entwicklung einer biologischen Perspektive, die nach der Reproduktion der Organismen und nach der Übertragung von Ähnlichkeit von den Eltern auf die Kinder fragt – eine Entwicklung, die als Inkorporation¹⁷ und Verleiblichung von Vererbung beschrieben werden kann, verbunden mit einer Umstellung des Leitinteresses von den Vorfahren auf die Nachkommen. Ein entscheidender Impuls war der Paradigmenwechsel in der Embryologie von der Präformation zur Epigenesis, als dessen Gründungstext Caspar Friedrich Wolffs *Theoria generationis* (1759) gelten kann.¹⁸ Die Verabschiedung der präformationistischen Vorstellung, der zufolge die Embryonen seit Anbeginn der Schöpfung eingeschachtelt in den weiblichen Eierstöcken lagen und durch die Zeugung nur zum Leben erweckt wurden, ging einher mit einem neuen, verzeitlichten Entwurf des Lebens: zunächst als Entwicklung des Organismus aus dem Keim zur ausgebildeten Gestalt, darüber hinaus als Weitergabe von Merkmalen des Organismus der Eltern auf den der Kinder. Im Zentrum dieser Konstruktion stand zunächst das von dem Göttinger Gelehrten Johann Friedrich Blumenbach im Jahr 1780 erstmals publizierte, in der Folge sehr breit diskutierte Konzept des »Bildungstribs«, des *nisus formativus*.¹⁹

Mit dem »Bildungstrieb« wurde eine *epigenetische*, d. h. nach der Zeugung beginnende Entfaltung eines individuellen Körpers

17 Sigrd Weigel, »Inkorporation der Genealogie durch die Genetik – Vererbung und Erbschaft an Schnittstellen zwischen Bio- und Kulturwissenschaften«, in: dies. (Hg.), *Genealogie und Genetik. Schnittstellen zwischen Biologie und Kulturgeschichte*, Berlin 2002, S. 71–97.

18 Caspar Friedrich Wolff, *Theoria generationis*, Halle 1759; dt. Fassung: *Theorie von der Generation in zwei Abhandlungen erklärt und bewiesen*, Berlin 1764; Ndr. beider Versionen, hg. von Robert Herrlinger, Hildesheim 1966. Zu Wolff vgl. Shirley A. Roe, *Matter, Life, and Generation. Eighteenth Century Embryology and the Haller-Wolff-Debate*, Cambridge 1981; Helmut Müller-Sievers, *Epigenesis. Naturphilosophie im Sprachdenken Wilhelm von Humboldts*, Paderborn 1993; Weigel, *Genea-Logik*, S. 128 ff.; Parnes, Vedder, Willer, *Das Konzept der Generation*, S. 77 f.

19 Johann Friedrich Blumenbach, »Über den Bildungstrieb (Nisus formativus) und seinen Einfluß auf die Generation und Reproduction«, in: *Göttingisches Magazin der Wissenschaften und Litteratur*, 1 (1780) H. 5, S. 247–266; ders., *Über den Bildungstrieb und das Zeugungsgeschäfte*, Göttingen 1781 (weitere Auflagen 1789 und 1791).

aus dem Keim angenommen, also ein Prinzip physiologischer Selbstorganisation.²⁰ Dieses Prinzip war aber nur zusammen mit genealogischer Kontinuität vorstellbar, nämlich so, dass zunächst im Zeugungsvorgang die stoffliche Grundlage der individuellen Entwicklung eines Organismus bereitgestellt werde. Somit wurde unter der Prämisse eines epigenetischen Zeugungs- und Bildungstrieb »der Beitrag *beider* Eltern für die Erzeugung des Nachwuchses wesentlich, ohne daß damit aber angegeben werden könnte oder müßte, wie genau dieser Beitrag aussähe.«²¹ Die so beschriebene Unbestimmtheit ist kein zufälliges Manko der epigenetischen Zeugungstheorien des 18. Jahrhunderts, sondern kann geradezu als ihr Zentrum bezeichnet werden. Schon in Arnulphe d'Aumonts umfangreichem Artikel »Génération« der Diderotschen *Encyclopédie* wird »das Vermögen, seinesgleichen hervorzubringen,« als Wesen des Zeugungsvorgangs und als unfassbares Mysterium bezeichnet.²² Damit zeigt sich in der wissenschaftshistorischen Situation des ausgehenden 18. Jahrhunderts das Paradox, dass die Zeugung im Zuge ihrer Erforschung als schlechthin Unerforschliches bekräftigt wird. So gesehen ist die Rede von einer generativen *Kraft* oder einem generativen *Vermögen* eine Strategie der Virtualisierung, die eine Stelle der Unbestimmtheit in das Verständnis des Zeugungsakts einfügt.

20 Der Begriff der Epigenesis des 18. Jahrhunderts hat bis zum gegenwärtigen Konzept der Epigenetik erhebliche Wandlungen vollzogen, vgl. dazu Sigrd Weigel, »An der Schwelle von Kultur und Natur. Epigenetik und Evolutionstheorien«, in: Volker Gerhardt, Julian Nida-Rümelin (Hg.), *Evolution in Natur und Kultur*, Berlin, New York 2010, S. 103–123; Stefan Willer, »Epigenesis« in Epigenetics: Scientific Knowledge, Concepts, and Words«, in: Ana Barahona, Edna Suárez Díaz, Hans-Jörg Rheinberger (Hg.), *The Hereditary Hourglass. Genetics and Epigenetics, 1868–2000*, Berlin 2010 (= Max Planck Institute for the History of Science, Preprint 392), S. 13–21.

21 Helmut Müller-Sievers, »Über Zeugungskraft. Biologische, philosophische und sprachliche Generativität um 1800«, in: Hans-Jörg Rheinberger, Bettina Währg-Schmidt, Michael Hagner (Hg.), *Räume des Wissens. Repräsentation, Codierung, Spur*, Berlin 1997, S. 145–164, hier S. 150.

22 Arnulphe d'Aumont, »Génération, (Physiologie)«, in: *Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers*, Bd. 7, Paris 1757, S. 559–574, hier S. 560 (»c'est dans la succession, dans le renouvellement & dans la durée des especes, que la nature paroît tout-à-fait inconcevable [...] dans cette faculté de produire son semblable, qui réside dans les animaux & dans les végétaux, qui forme cette espèce d'unité toujours subsistante. C'est pour nous un mystere [...]«).

Die Annahme einer inneren, unsichtbaren oder verborgenen Organisation des Lebendigen setzte eine Wissenschaftsgeschichte in Gang, in der die Mikrostrukturen des Organismus ins Zentrum des Interesses traten und das Interesse an biologischen ›Elementarteilchen‹ sich auf immer kleinere Einheiten richtete: auf Zellen und Chromosomen, auf Moleküle und Gene, auf die Basenpaare, ihre Reihung und Faltung. Für das im 19. Jahrhundert sich entfaltende Denken der biologischen Vererbung bedeutet die mit dem Konzept des ›Bildungstribs‹ einsetzende Zäsur, vor allem aber die Lokalisierung der damit verbundenen Leistungen in einer verborgenen Struktur des Organismus, dass die erbliche Weitergabe von Eigenschaften, Merkmalen oder ›Anlagen‹ auf höchst komplexen Wechselbeziehungen beruht – zwischen transgenerationell weitergegebener Materie einerseits und immateriellen Wirkkräften andererseits.

1.2.2 Kodifizierung

Die *Kodifizierung* des Erbrechts ist der deutlichste politik- und sozialgeschichtliche Reflex der Umbrüche in den Erbe-Vorstellungen, insbesondere der Konvergenz von Biologie und Familie im Konzept des Erbes um 1800.²³ Die Testierfreiheit kam in dieser Zeit unter Begründungsdruck,²⁴ die neue Rechtslage stärkte die Interessen der Kinder als Erbnehmer und führte Erbfolgeregeln ein, die sich an der Eltern-Kind-Beziehung orientierten und nicht an verwandtschaftlichen Linien. Insbesondere in Frankreich wurde die Testierfreiheit in die Kritik an der Willkürherrschaft des *Ancien Régime* einbezogen. So stand deren Einschränkung im Kontext des Postulats der französischen Verfassung, dass keine Generation das Recht haben solle, »zukünftige Generation ihren Gesetzen zu unterstellen«.²⁵ Die Reformulierung des Erbrechts folgte der Idee der französischen Nation als einer ›brüderlichen‹ Familie mit einander gleichgestellten Kindern (in revolutionären Dekreten der

Jahre 1793 und 1794 wurde die Testierfreiheit zeitweise ganz abgeschafft und die Gleichheit aller Intestaterben verfügt) und argumentierte weitgehend aus der Perspektive der Erbnehmer.²⁶

Das 1794 quasi zeitgleich verabschiedete preußische *Allgemeine Landrecht* verfügte ebenfalls ein – weitgehend, wenn auch nicht ausnahmslos – gleiches Erbrecht der Nachkommen. Die Testierfreiheit hingegen wurde zwar durch Pflichtteile eingeschränkt, aber als Prinzip beibehalten. Für die Erbfolge war im Vorfeld bereits ein neues Erbfolgesystem diskutiert worden, das zwar nicht schon im *Allgemeinen Landrecht*, wohl aber im wenig später verabschiedeten österreichischen *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch* (1811/12) umgesetzt wurde und schließlich auch Eingang ins deutsche *Bürgerliche Gesetzbuch* (1896/1900) fand: die sogenannte Parentelenordnung. Damit wurde eine Erbfolge etabliert, die nicht nach Linien oder nach dem Grad der Verwandtschaft des Erben zum Erblasser, d. h. nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten, geordnet war, sondern nach ›Parentelen‹ (von lat. *parentes* = Eltern). Jede Parentel besteht aus einem Elternpaar mit den gemeinsamen Nachkommen: Der Erblasser bildet zusammen mit allen seinen Nachkommen die erste Parentel, seine Eltern mit ihren Nachkommen die zweite, seine Großeltern mit ihren Nachkommen die dritte usw. Der Unterschied dieser Erbfolge etwa zur Erbfolge des – seit dem 15./16. Jahrhundert breit rezipierten – römischen Rechts, das auf Verwandtschaftsgraden basiert, wird im engsten Kreis der ersten Parentel noch nicht sichtbar. Bei weiterer ›Entfernung‹ zeigt sich aber eine systematische Orientierung an den jeweils jüngeren Generationen, die durch die Eingruppierung in Parentelen den teils gradnäheren Aszendenten vorgehen.²⁷

Die in diesen Rechtskodifizierungen erkennbare Verlagerung des Blickwinkels von den Erblassern auf die Erbnehmer ging so

26 Vgl. Heinrich von Sybel, *Geschichte der Revolutionszeit von 1795 bis 1800*, Bd. 4, Düsseldorf 1870; Ernst Holthöfer, »Fortschritte in der Erbrechtsgesetzgebung seit der Französischen Revolution«, in: Heinz Mohnhaupt (Hg.), *Zur Geschichte des Familien- und Erbrechts. Politische Implikationen und Perspektiven*, Frankfurt/M. 1987, S. 121-175. Zum zugrunde liegenden revolutionären Familienkonzept vgl. Lynn Hunt, *The Family Romance of the French Revolution*, Berkeley, Los Angeles 1992.

27 Vgl. Herbert Hofmeister, »Parentel, Parentelenordnung«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3, hg. von Adalbert Eiler, Ekkehard Kaufmann, Berlin 1984, Sp. 1502-1510.

23 Vgl. dazu ausführlicher Kapitel 4.4 in diesem Band.

24 Vgl. Diethelm Klippel, »Familie versus Eigentum. Die naturrechtlich-rechtsphilosophischen Begründungen von Testierfreiheit und Familienerbrecht im 18. und 19. Jahrhundert«, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 101 (1984), S. 117-168; Beckert, *Unverdientes Vermögen*.

25 *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen*, Juni 1793, Art. 28: »Une génération n'a pas le droit d'assujettir à ses Lois les générations futures.«

weit, dass das Testament manchmal grundsätzlich in Frage gestellt wurde. So erklärte das *Neue Rheinische Conversations-Lexicon* aus dem Jahr 1838 seinen »gebildeten« Adressaten im Artikel »Testament«: »Es ist dem natürlichen Rechtssinn zuwider, wenigstens fremd, daß ein Mensch noch über sein Leben hinaus etwas verfügen oder bestimmen soll.«²⁸ Die philosophische und politische Aufladung des Gegensatzes von Erbfolge und Testament veränderte auch den Umgang der Erblasser mit den verbliebenen, nun drastisch eingeschränkten Möglichkeiten der Testierfreiheit. Hier eröffnete sich das Feld einer individuellen Inszenierung und symbolischen Ausgestaltung der Übergabe an die Nachfahren, so dass das Testament in der Moderne zum Genre einer persönlichen Erbesymbolik werden konnte.

1.2.3 Futurisierung

Eine *Futurisierung* im Blick aufs Erbe kommt in der Entwertung der Toten und des Totengedenkens und in der Aufwertung der jungen Generation zum Ausdruck. Letztere äußert sich nicht zuletzt in der Etablierung der Pädagogik als Sozialtechnik der Erziehungskunst. Ihren vielleicht radikalsten Ausdruck hat die Entwertung der Toten in der Formel von Thomas Jefferson gefunden: »The dead have no rights. They are nothing; and nothing cannot own something.«²⁹ In der beginnenden Moderne verlieren die Toten ihre Präsenz im Alltag und ihren Status als Rechtssubjekt: »An die Stelle des Toten als Person, als Rechtssubjekt und Subjekt von Beziehungen der menschlichen Gesellschaft ist nun die Leiche getreten, »das Ding«, wie man sagt, das übriggeblieben ist.«³⁰ Ohnehin war die Totenme-

moria in den Testamenten bereits seit dem 16. Jahrhundert mehr und mehr verweltlicht worden und gegenüber der Sorge um den künftigen Umgang mit dem materiellen Erbe in den Hintergrund getreten.

Indem die Toten ihre personale Aura verlieren, werden sie gewissermaßen zur Verfügungsmasse der Phantasie, gerade deshalb aber auch oft zu einer Heimsuchung der Lebenden. Denn dass die Grenze zu den Toten auch in der Moderne – jedenfalls in der Imagination – keineswegs stabil geworden ist, zeigt das verstärkte Auftauchen von Untoten, Wiedergängern und Gespenstern in der Literatur des 19. Jahrhunderts. Die Futurisierung der Erbe-Vorstellungen blieb bisweilen mit der Befürchtung behaftet, die Zukunft könne so sehr vom Geist der Verstorbenen besetzt sein, dass sie zur zwanghaften Wiederholung des längst Abgelebten werde. Zugleich entstand aus der Sorge um die Zukunft und die Nachkommenschaft eine neue Kunst der Erziehung, die die leibliche Reproduktion der Eltern in den Kindern gleichsam durch eine pädagogische Kulturtechnik der Vererbung begleiten sollte, um so die »Kette der Wesen« als kulturellen Fortschritt zu gestalten.

Kultur, Göttingen 1995 (darin ders., »Einleitung«, S. 9-78). Hingewiesen sei auf eine Inkohärenz in den geschichtswissenschaftlichen Narrativen vom endgültigen Sterben der Toten: In den letzten Jahrzehnten hat sich die hier skizzierte Vorstellung vom »Tod« der Toten, von ihrer Transformation von der Person zur Leiche um 1800 durchgesetzt und ist gewissermaßen zum Deutungsrahmen für viele andere gesellschaftliche Phänomene geworden, im Wesentlichen durch den Anstoß von Otto G. Oexle. Daneben aber erzählen manche Historiker die nicht weniger plausible Geschichte vom endgültigen Tod der Toten durch die Reformation. Die Reformatoren hätten mit der Abschaffung des Apparats der Totensorge auch die Statusänderung der Toten von der Person zur Leiche etabliert. Beide Erzählungen sind gleichermaßen plausibel, sie aufeinander zu beziehen und gegebenenfalls zu harmonisieren harzt aber noch der Ausführung. Zum »Ausschluss der Toten aus der Gemeinschaft mit den Lebenden« vgl. Craig M. Koslofsky, »Pest« – »Gift« – »Ketzerie«. Konkurrierende Konzepte von Gemeinschaft und die Verlegung der Friedhöfe, in: Bernhard Jussen, Craig M. Koslofsky (Hg.), *Kulturelle Reformation. Sinnformationen im Umbruch 1400-1600*, Göttingen 1999, S. 193-208; ferner: Craig M. Koslofsky, *The Reformation of the Dead. Death and Ritual in Early Modern Germany, 1450-1700*, Basingstoke u. a. 2000; Zu dieser »Frühdatierung« vgl. Bernhard Jussen, »Zwischen Lignage und Stand. Arbeit am Schema der »Treulosen Matrone« in den »Sieben weisen Meistern«, in: Jan-Dirk Müller (Hg.), *Text und Kontext. Fallstudien und theoretische Begründungen einer kulturwissenschaftlich angeleiteten Mediävistik*, München 2007, S. 21-36.

28 *Neues Rheinisches Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände*, Bd. II, Köln 1836, S. 426. Vgl. dazu den teils wortgleichen, aber gänzlich umgewerteten Beginn des Artikels »Testament« im *Brockhaus* von 1854: »Es will dem minder entwickelten Rechtssinne nicht einleuchten, daß ein Mensch noch über sein Leben hinaus verfügen könne, wie es mit dem Seinigen nach seinem Tode gehalten werden solle« (*Allgemeine Deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon*, 10., verbesserte und vermehrte Auflage, Leipzig 1854, S. 760).

29 Thomas Jefferson an Samuel Kercheval, 12. Juli 1816, in: Thomas Jefferson, *Writings*, hg. von Merrill D. Peterson, New York, Cambridge 1984, S. 1402.

30 Oexle, »Die Gegenwart der Toten«, S. 76. Zur der ganz anders gearteten Memorialkultur des Mittelalters vgl. die Beiträge in Otto G. Oexle (Hg.), *Memoria als*

1.2.4 Familialisierung

Zur wichtigsten Agentur dieser Vererbung in die Zukunft wurde die Familie, deren Modell sich zunehmend auf die Kernfamilie hin verschoben hatte. In der Familialisierung des Vererbungskonzepts werden dessen Naturalisierung, Kodifizierung und Futurisierung zusammengeführt. Indem die Familie, nicht mehr der Haushalt (*oikos*) wie in der vormodernen politischen Theorie, als Ursprung, erster Stand und kleinste Einheit alles gesellschaftlichen Lebens betrachtet wird, wird sie zum »natürlichen« Ursprung der Zivilgesellschaft und menschlichen Kultur – so etwa in der *Encyclopédie*, in der es heißt, die Familie stelle den »ersten der natürlichen Zustände des Menschen« dar und sei »eine von der Natur eingerichtete Zivilgesellschaft: diese Gesellschaft ist die natürlichste und früheste von allen; sie dient als Fundament der nationalen Gesellschaft, denn ein Volk oder eine Nation ist nichts anderes als eine Zusammenfügung mehrerer Familien.«³¹ Wenn die Kernfamilie als soziales Phänomen auch keineswegs neu war,³² so wurde sie als Konzept erst jetzt »erfunden« und in den philosophischen und politischen Diskurs eingeseigt.³³

Derart ins Zentrum der Gesellschaftskonzepte gerückt, wurde die Familie schnell zum zentralen Gegenstand von Regulierungen und zum Ansatzpunkt politischen Veränderungswillens. »Familie« wurde nun als eine auf generativen Beziehungen basierende, nach außen abgeschlossene, nach innen entindividualisierte Einheit aufgefasst – in einer zeitgenössischen Definition: »Familie nennt man die aus der Geschlechtsverbindung hervorgegangene häusliche Gesellschaft in der Gesamtheit der Glieder als Mann und Weib,

Eltern und Kinder.«³⁴ Die Gesellschaft wurde in den Gesetzen der biologischen Reproduktion verankert.

1.2.5 Politisierung

Neben jener gelehrten und rechtlichen Engführung von »Erbe« und »Familie«, die hier als Naturalisierung, Kodifizierung, Futurisierung und Familialisierung gekennzeichnet wurde, ist um 1800 eine Engführung von »Erbe« und »Nation« zu beobachten, die man als *Politisierung* bezeichnen kann. Diese neue, politisierte Bedeutung des Wortes »Erbe« begründet die Denkfigur des *kulturellen Erbes*, die zum Medium für die ideologische Etablierung der Nationalstaaten wurde. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Denkfigur »Tradition«.³⁵ Gegenüber einem technischen Verständnis von Tradition im Sinne der Weitergabe von Ämtern oder Geschäften wird sie in der Moderne zum kulturellen Politikum: zum institutionalisierten Umgang mit ererbten Kulturbeständen und -gehalten, zu einer identitätsstiftenden und -stabilisierenden Politik für die Gemeinschaft. Die einschlägigen Großunternehmungen der letzten drei Jahrzehnte zur politischen Gedächtniskultur ebenso wie jüngste Weiterentwicklungen haben gezeigt, dass in dieser Perspektive die unterschiedlichsten Formen kultureller Produktion (Texte, Gebäude, Feste) in den Status von Denkmälern des nationalen Gedächtnisses geraten können.³⁶ Die Etablierung des »kulturellen Erbes« funktioniert also über eine Verwandlung von Artefakten der Vergangenheit in Monumente der Nation.³⁷

34 Artikel »Familie« in: *Neues Rheinisches Conversations-Lexikon* (1838).

35 Vgl. Weigel, *Genea-Logik*, Kapitel 3 und 8.

36 Neben den »Klassikern« *Les lieux de mémoire*, hg. von Pierre Nora, 3 Bde., Paris 1984, und *Deutsche Erinnerungsorte*, hg. von Etienne François, Hagen Schulze, 3 Bde., München 2001, sei exemplarisch verwiesen auf die Kritik und Weiterführung durch Jeffrey Olick, z. B. in dem Aufsatz »From Collective Memory to the Sociology of Mnemonic Practices and Products«, in: Astrid Erll, Ansgar Nünning, Sara B. Young (Hg.), *A Companion to Cultural Memory Studies*, Berlin 2010, S. 151–161; vgl. insgesamt zur aktuellen Forschung die *Frankfurt Memory Studies Platform* (www.memorystudies-frankfurt.com).

37 Zur Artefakt-Orientierung vgl. Bernhard Jussen, »Bilderhorizonte. Wege zu einer Ikonologie nationaler Rechtfertigungsnarratives«, in: Andreas Fahrmeir, Annette Imhausen (Hg.), *Die Vielfalt normativer Ordnungen. Konflikte und Dynamik in historischer und ethnologischer Perspektive*, Frankfurt/M. 2012 (im Druck); Bern-

31 Artikel »Familie« in: *Encyclopédie, ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers* (1756): »Société domestique qui constitue le premier des états accéssoires & naturels de l'homme. En effet une *famille* est une société civile, établie par la nature: cette société est la plus naturelle & et plus ancienne de toutes: elle sert de fondement à la société nationale; car un peuple ou une nation n'est qu'un composé de plusieurs *familles*.«

32 Vgl. umfassend Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause, Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003.

33 Vgl. Dieter Schwab, »Familie«, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 253–301.

1.3 Postmoderne Fragen – vormoderne Anregungen

Die Konturen der skizzierten Umbrüche werden auf eine besondere Weise erkennbar, wenn man die Vorstellungen und Praktiken des Erbens in der Moderne sowohl mit heutigen, postmodernen Bedingungen als auch mit den deutlich anderen, vormodernen Konzepten kontrastiert. Ausgangspunkt dieser Kontrastierung sind zwei Problemfelder innerhalb der aktuellen Kultur: (1) die Krise des Erbrechts und des Generationenvertrags und (2) die Krise des biologischen Erbes im Zeichen von Reproduktionsmedizin und Bioethik-Debatten.

1.3.1 Krise des Erbrechts und des Generationenvertrags

Die Gleichsetzung von Erbe und familialer Genealogie ist Grundlage der modernen Sozialpolitik. Die Familie fungiert dabei als Transformationsagentur, als Medium biologischer Reproduktion und ökonomischen Erbes, sekundiert von Regelungen des Sozialstaates. Viele Phänomene, die gegenwärtige Krisendiskurse motivieren, erweisen sich vor dem Hintergrund der Geschichte des Erbe-Konzepts als Abweichungen von einem ebenso idealen wie normativen Verständnis vom Erbe, das ganz selbstverständlich als natürliche Gegebenheit vorausgesetzt wird. So scheint gegenwärtig das Gleichgewicht zwischen ökonomischer und demographischer Reproduktion gestört zu sein, wie die weitgehend erfolglosen Bemühungen der Sozial- und Gesundheitspolitik um die Sicherung der Geburtenrate, des Generationenvertrags und der künftigen Renten belegen. Diese Entwicklung steht in einem bemerkenswerten Widerspruch zum Phänomen der ›Erbengesellschaft‹,³⁸ der Tatsache nämlich, dass in den europäischen Ländern gegenwärtig und in den kommenden Jahren so viel Privatvermögen vererbt wird wie nie zuvor. Erben heißt immer auch teilen und verteilen, wobei diese Ökonomie nicht unbedingt nach den Äquivalenzgesetzen des Marktes funktioniert: Es ist ein unübersehbares Skandalon des

hard Jussen, »Plädoyer für eine Ikonologie der Geschichtswissenschaft. Beobachtungen zur bildlichen Formierung historischen Denkens«, in: Hubert Locher, Adriana Markantonatos (Hg.), *Reinhard Koselleck und die Politische Ikonologie*, München 2013 (im Druck).

38 So der Titel von *Kursbuch* 135 (März 1999).

Erbes, dass hierbei auf durchaus ungleiche Weise ein im buchstäblichen Sinne »unverdientes Vermögen« transferiert wird.³⁹ Die Familie der Moderne als Maßstab von Generationenvertrag und Erbgesetzen hat aber, wie im vorangegangenen Abschnitt skizziert, eine erst relativ kurze Karriere und ist, wenn sie nun nach rund 200 Jahren schon wieder zur Disposition steht, im historischen Maßstab betrachtet eher Episode als Normalfall.

Das heutige gesetzliche Erbrecht ist durch das Familienbild der bürgerlichen Epoche des ausklingenden 18. und vor allem des 19. Jahrhunderts geprägt. Auch wenn die Rechtslage bis heute relativ stabil ist, haben sich die sozialen und mentalen Bedingungen mittlerweile stark verändert, sowohl im Hinblick auf das Individuum (stark gestiegene Lebenserwartung, verändertes Bindungsverhalten, in Dauer und Zusammensetzung diversifizierte Lebensformen, gestiegene Berufstätigkeit von Frauen, gesteigerte Bedeutung frei gewählter statt familial tradierter Kontakte und Verbindlichkeiten) wie auch im gesamtgesellschaftlichen Kontext (gestiegene Mobilität, verbesserte gesundheitliche Bedingungen, staatliche soziale Sicherungssysteme). Vor dem Hintergrund dieser Veränderungen werden früher kaum diskutierte innerfamiliäre Leistungen, wie etwa die Betreuung alternder und kranker Angehöriger, zunehmend zum Problem. Das hat Auswirkungen auch auf das Erbrecht. Während derzeit Rechtswissenschaftler eine teilweise Revision des Pflichtteilsrechts und der gesetzlichen Erbfolgeordnung diskutieren,⁴⁰ wird in der Rechtswirklichkeit der Spielraum für Testierfreiheit kaum ausgeschöpft – nicht zuletzt aus erbschaftsteuerlichen Gründen. Die veränderten Generationen-, Geschlechter- und Familienstrukturen werfen ein neues Licht auf die durch das Erbrecht formulierten Übertragungen und deren Voraussetzungen.

Seitdem das Erben allein als Transfer in eine Richtung begriffen und, wie im *Code Napoléon* definiert, primär als Form des Eigentumserwerbs der Nachkommen in der familialen Sukzession auf-

39 Vgl. Beckert, *Unverdientes Vermögen*.

40 Vgl. Dieter Martiny, Maximilian Fuchs, »Empfiehlt es sich, die rechtliche Ordnung finanzieller Solidarität zwischen Verwandten im Unterhalts-, Pflichtteils-, Sozialhilfe- und Sozialversicherungsrecht neu zu gestalten?«, Gutachten At-A120 bzw. B1-B65 auf dem 64. Deutschen Juristentag, München 2002; Übersicht in: *Juristenzeitung* (2002), S. 785-848; Peter Breitschmid, »Standort und Zukunft des Erbrechts«, in: *Successio* 3 (2009), S. 176-217.

gefasst wird, erscheint Erben gemeinhin vor allem als Recht, wenn nicht Privileg, während die mit dem Erbe verbundenen Pflichten und Verbindlichkeiten weniger im Bewusstsein sind. Letztere werden in der Gegenwart nahezu ausschließlich im Zusammenhang von Nachfolgeregelungen in kleineren und mittleren Familienunternehmen diskutiert. Die Dominanz der ökonomischen Konnotation des Erbe-Verständnisses spiegelt sich noch in dem Instrumentarium, mit dem der moderne Staat auf die soziale Ungleichheit antwortet, die dem Erbe innewohnt: der Besteuerung, d. h. dem Gebot, einen Teil des »unverdienten Vermögens« an die Gemeinschaft abzuführen. In Deutschland wurde 1906 erstmals ein einheitliches Erbschaftsteuergesetz eingeführt; heute bemisst sich der Steuersatz an der Höhe des ererbten Vermögens und an der verwandtschaftlichen Beziehung zum Erblasser: Kinder und Enkelkinder werden vor Geschwistern und diese vor anderen Erben privilegiert. In der anhaltenden Kontroverse über die Höhe der Erbschaftsteuer spiegelt sich der strukturelle Konflikt zwischen den Prinzipien des bürgerlichen Erbrechts und denjenigen des Sozialstaats, denen zufolge Ungleichheit partiell kompensiert und unverschuldete Notlagen Einzelner durch eine Gemeinschaftshaftung aufgefangen werden sollen.

Als familiäre Form der Vermögenstransfers wird Erben zudem allein im Bereich des Privatvermögens angesiedelt, während die öffentliche Verschuldung, die gleichsam eine Art negatives, in die Zukunft projiziertes Erbe darstellt, die öffentlichen Haushalte und damit die Allgemeinheit in die Haft nimmt. Die vom Erbrecht vorgesehene Möglichkeit, das Erbe auszuschlagen, falls sich herausstellt, dass es das Risiko einer Verschuldung birgt, existiert für das Erbe der Gemeinschaft nicht. Auf diese Weise kommt es in ökonomischer Hinsicht zu einer Diskrepanz zwischen dem privaten Recht aufs Erben und der Pflicht der Gemeinschaft, die öffentlichen Schulden zu übernehmen – womit das moderne Erbrecht kumulativ auf die sich vergrößernde Schere zwischen privatem Reichtum und öffentlicher Armut bzw. Verschuldung wirkt. Unter Bedingungen wachsender öffentlicher Verschuldung ist insofern eine Debatte über Generationengerechtigkeit und Nachhaltigkeit entstanden.⁴¹

41 Symptomatisch ist dafür die 1996 gegründete *Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen*. Zum Zusammenhang von Schulden und Erbe vgl. Sigrid Weigel, »ÜberLebensQualität. Kulturwissenschaft und Nachhaltigkeit«, in: *Glanzlichter*

Das Stichwort Gerechtigkeit, mit dem sich sowohl überrechtliche als auch außerökonomische Konnotationen verbinden, kann als Symptom der Krise des herrschenden Erbrechts und der dominant ökonomischen Auffassung vom Erbe(n) gedeutet werden. Die gegenwärtigen Schulden verwandeln sich im Diskurs mehr und mehr in eine Schuld der Gegenwart gegenüber der Zukunft. Während der Begriff des *Generationenvertrags* einen Ausgleich zwischen den Generationen vorsieht – in der Idealkonstruktion, dass die Eltern für die Erziehung und Ausbildung der Kinder sorgen, während im Gegenzug die Kinder später die Versorgung der Alten sichern –, signalisiert die Debatte über die *Generationengerechtigkeit*, dass kein Vertrauen mehr in diese Art symbolischen Vertrags besteht. Dadurch ist der Ruf nach neuen Regelungen laut geworden. Im Wunsch nach rechtlichen, sozialstaatlichen und haushaltspolitischen Maßnahmen, die den intergenerationellen Vermögens-, besser: Schulden- und Kostentransfer jenseits der familialen Sukzession regeln, ist das Desiderat eines überfamilialen Erbe-Konzepts deutlich geworden, das dem modernen Sozialstaat entspricht.

Doch auch im engeren Bereich des Erbens als Form des privaten Vermögenstransfers ist das bestehende Erbrecht aufgrund veränderter Lebens- und Familienformen in Konflikt mit dem Gerechtigkeitsempfinden geraten. Die Tatsache, dass die lebenslange Bindung an ein und dieselbe Kernfamilie für viele nicht der gelebten Realität und nicht den tatsächlichen emotionalen Bindungen entspricht, macht die Koppelung des Erbes an die Familie mit der privilegierten Eltern-Kind-Erbfolge zum Problem. Auch dadurch, dass das Partnerschafts- und Eheverhalten in Bewegung geraten ist – mit steigenden Raten von Scheidungen und Wiederverheiratungen, zunehmenden nichtehelichen und Lebensabschnitts-Partnerschaften sowie steigenden Zahlen von Singles –, ist die Bindung des Erbes an die Rechtsform von Ehe und Familie problematisch geworden. Erbrecht und gefühlte Erbansprüche geraten immer häufiger in einen Widerstreit. Unter Bedingungen steigender Lebenserwartungen haben vor allem die emotional hoch aufgeladenen Fürsorgebindungen im Alter den Bedarf nach neuen Regelungen motiviert.⁴²

der Wissenschaft – Ein Almanach, hg. vom Deutschen Hochschulverband, Saarwellingen 2010, S. 153-161.

42 Vgl. Peter Breitschmid, »Erben und Erbrecht im Spannungsfeld aktueller Le-

Umso mehr lohnt ein Blick zurück vor die moderne Engführung von Erbe-Konzepten im Modus von Kernfamilie und Blutsverwandtschaft. Nicht nur relativieren sich vor der Kontrastfolie historischer Unterschiede manche Krisenphänomene. Beispielsweise ist die sogenannte Patchwork-Familie früher eher die Regel gewesen, allein schon wegen der – durch kürzere Lebenszeiten und eine hohe Kindbett-Sterblichkeit bedingten – Mehrfachheiraten. So war die Kernfamilie keineswegs eine stabile und zuverlässige Agentur für die Regelung von Sorge und Fürsorge, Gedenken und Erhalten, Übertragung und Weitergabe des Materiellen wie Immateriellen. Statt ihrer spielten Beziehungen in die weitere Verwandtschaft und verwandtschaftsanaloge Institutionen wie geistliche Verwandtschaften (Paten), Bruderschaften, Gilden oder Stiftungen eine größere Rolle – eine in der gegenwärtigen Situation wieder vertraute Vielfalt.

1.3.2 Krise des biologischen Erbes

Heute steht die Natürlichkeit der geschlechtlichen Reproduktion und der damit einhergehenden Vererbung – biologisch wie rechtlich – selbst zur Debatte. So kennt das Erbrecht zwar traditionell die Integration von Adoptivkindern, jedoch wird das Konzept der Elternschaft, das dem Erbrecht zugrunde liegt, durch die Ausdifferenzierung von Elternfunktionen im Zuge der Reproduktionsmedizin (zwischen genetischer und sozialer Elternschaft) aufgeweicht. Reproduktion wird nicht nur kulturell überformt, sondern durch biomedizinische Techniken assistiert und partiell ersetzt. Diese konkreten Eingriffe in die Reproduktionsverfahren machen erneut das Erbe zu einem Gegenstand individueller und gesellschaftlicher Sorge, zu einem Feld von Zukunftshoffnungen und Schreckensszenarien, zum Schauplatz kontroverser Diskussionen. Symptomatisch dafür sind die konfliktgeladenen Debatten über Gentechnologie, Embryonenschutz, In-vitro-Fertilisation, assistierte Reproduktion, über Leihmütterschaften, Vererbungsmedizin, Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik erblicher Krankheiten usw. Die Entwicklung der Gentechnologie und die rasanten Fortschritte so-

bensformen – Herausforderungen für eine Generationenpolitik«, in: *Generationsbeziehungen. Auf dem Weg zu einer Generationenpolitik*, hg. von der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften, Bern 2010, S. 215–236.

wohl biowissenschaftlicher Erkenntnisse als auch biomedizinischer Praktiken lösen widerstreitende Reaktionen aus: hier die Hoffnungen von (Wunsch-)Eltern und die wissenschaftlichen Versprechen weitreichender Möglichkeiten der Intervention in die genetischen Gesetzmäßigkeiten, dort die Ängste vor dem Verlassen der Bahnen einer natürlichen Reproduktion. Eine Debatte über die Auswirkungen der neuen Reproduktionstechnologien auf die elementaren Strukturen der Verwandtschaft, auf das Generationenverhältnis und die Familienstrukturen ist aber bislang weitgehend ausgeblieben.

Im Kontext der Reproduktionsmedizin wird die Gleichheit der Menschen vom (sozialen und politischen) Leitbild zum (biologischen) Schreckensbild. In den Deutungsmustern der Genetik ist es gerade die Ungleichheit, nämlich jene zufällige, einzigartige Mischung von mütterlichen und väterlichen Chromosomen, durch die die genetische Individualität eines Neugeborenen zustande kommt. Diese Ungleichheit ist es, die beim Klonen ausfallen würde. Damit käme es zum Entzug der Gewissheit, keinem anderen Wesen zu gleichen.⁴³ Diese Gewissheit ist aus der Perspektive einer Philosophie der Geburt ein wesentlicher Bestandteil der »Bedingtheit des Menschen«, jener mit jeder Geburt grundsätzlich gegebenen Freiheit des Neuanfangs, für die Hannah Arendt den Begriff der *Natalität* eingeführt hat.⁴⁴ Wenn aber durch neue physiologisch-medizinische Techniken Fakten geschaffen und Konzepte festgelegt werden, die mit Grundrechtstiteln wie »Gleichheit oder »Menschenwürde« und mit rechtsphilosophischen Begriffen wie dem der »Person« nicht mehr kompatibel sind, dann laufen Ethikdebatten, die an diesen Begriffen normativ festhalten, Gefahr, sich selbst zu entwerten.

In den Debatten über die Forschung an Embryonen resultiert für die normative Ethik ein zentrales Dilemma beispielsweise daraus, dass auf Seiten der Biomedizin mit Begriffen der Embryologie argumentiert und als Lösung für die experimentelle Forschung in-folgedessen ein zeitlicher Schnitt in Gestalt einer zellbiologischen

43 Zur Bedeutung genetischer Individualität vgl. Henri Atlan, »Zellkerntransfer und Klonen. Biologische und ethische Aspekte«, in: Sigrid Weigel (Hg.), *Genealogie und Genetik. Schnittstellen zwischen Biologie und Kulturgeschichte*, Berlin 2002, S. 141–154.

44 Vgl. Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben* (1967), München, Zürich 2002, S. 17 f.

Grenzziehung vorgeschlagen wird, z. B. durch eine Redefinition des Embryos oder die Einführung einer neuen Kategorie wie der des *Präembryos*. Demgegenüber müsste man, wenn man mit nicht-teilbaren Grundrechten argumentiert, diese letztlich auch den Blastozysten zubilligen. Vor dem Hintergrund eines umfassenden Erbe-Konzepts jedoch könnte die Fragestellung in einer genealogischen Perspektive reformuliert werden.⁴⁵ So hat beispielsweise im Deutungszusammenhang der Natalität – verstanden als Vorgang leiblicher Koexistenz – ein Embryo, der in einen Vorgang des Geborenwerdens integriert ist, nur sehr wenig mit einem Embryo als experimentellem Objekt im Labor zu tun (auch wenn er ihm in zellbiologischer Hinsicht ähnlich sein mag), jedenfalls dann, wenn Letzterer nicht zur Herbeiführung einer Schwangerschaft benutzt werden soll. Werden in der Debatte die Embryonen nicht als epistemisches Objekt aus dem genealogischen Prozess herausgelöst, wird also nicht von der Bedingtheit der Natalität abstrahiert, kommt es zu weitreichenden Umbewertungen der Unterscheidungen. Dann ist die Demarkationslinie zwischen unbefruchteter Eizelle und Befruchtung – sie kommt in der gegenwärtigen Debatte über den Zeitpunkt, zu dem ›Leben‹ beginnt, oft einem biologischen Urknall gleich – weit weniger relevant; sehr viel brisanter wird dann aber die Unterscheidung zwischen *in vivo* und *in vitro*. Denn jede In-vitro-Technik bedeutet eine Intervention in den Vorgang von Schwangerschaft und Natalität und bedürfte insofern einer besonders sensiblen Erörterung.

Aus einer solchen Perspektive ist das moralische Gewicht, mit dem die Debatte über das therapeutische Klonen belastet ist, wenig verständlich, weil sich die dabei zur Diskussion stehenden experimentellen Techniken diesseits der Natalität bewegen. Wichtiger als die Frage, ob embryonalen Stammzellen Menschenwürde zukommt, wäre die Frage nach der Menschenwürde bei der ›Gewinnung‹ der Eizellen für die Stammzellenforschung. Vor allem aber folgt aus dieser Perspektive ein kritischerer Blick auf die Praktiken der Reproduktionsmedizin. Der Isolierung des Embryos – in Bioethik wie reproduktionsmedizinischer Praxis – entspricht die be-

45 Diese Überlegungen folgen dem Beitrag von Sigrid Weigel, »Kulturwissenschaftliche Perspektiven zur Bioethik: Genealogie und Übertragung von Leben«, in: Ludger Honnfelder, Dirk Lanzerath (Hg.), *Bioethik im Kontext von Recht, Moral und Kultur*, Bonn 2008, S. 95-111.

merkenswert geringe Beachtung epigenetischer Prozesse in diesem Zusammenhang. Im Hinblick auf den Vorgang der Natalität können aber biologische Faktoren wie Mitochondrien und die Zytoplasma-Umgebung des Embryos im Uterus nicht von der psychosozialen Umgebung des Geborenwerdens getrennt werden. Erst seit relativ kurzer Zeit beschäftigt sich die Forschung zu möglichen Risiken der künstlichen Befruchtung mit epigenetischen Phänomenen, dies vor allem unter dem Stichwort der ›Imprinting-Defekte‹. Seit 2004 im Kontext der *Assisted Reproduction Technology* »bei 3 Patienten erstmals eine nachweislich durch fehlerhafte Prägung verursachte Erkrankung, das Angelman-Syndrom, beschrieben« wurde, ist das Problem in die Diskussion geraten: »Systematische Studien zur Abschätzung des epigenetischen Risikos liegen bis dato nicht vor, sind aber unbedingt erforderlich.«⁴⁶ Forschungen zu epigenetischen Effekten künstlicher Befruchtung stehen am Anfang und lassen noch viele Fragen offen. Die ersten Studien erfassen die mit Hilfe von assistierter Reproduktion gezeugten Kinder erst bis zum fünften Lebensjahr.⁴⁷

Dass insbesondere epigenetische Zusammenhänge erst in jüngerer Zeit stärkere Aufmerksamkeit erhalten, verweist auf den wissenschaftshistorischen Index der Reproduktionsmedizin. Deren Deutungsmodelle wurden in der Sattelzeit der Genetik entwickelt, die ihren Blick allein auf die sogenannte Erbinformation richtete, weil – seit der Abkehr der tonangebenden Biowissenschaft von lamarckistischen Lehren der ›Vererbung erworbener Eigenschaften‹ – epigenetische Zusammenhänge über einen langen Zeitraum aus der Humangenetik ausgeschlossen waren.⁴⁸ Die Isolierung des Embryos auch aus seinen biowissenschaftlich beschreibbaren Zusammenhängen lässt sich als Effekt der früh im 20. Jahrhundert angelegten fachwissenschaftlichen Aufspaltung in die drei getrennten Disziplinen Embryologie, Genetik und Evolutionstheorie

46 Andreas Dufke, Olaf Rieß, »Genomisches Imprinting – Einfluss durch IVF und ICSI?«, in: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 1 (2004), S. 28-32.

47 Zum Verlust epigenetischer Kontrolle in der embryonalen Entwicklung (durch Isolierung der Eizelle aus der Umgebung des Mutterleibs) vgl. Michael Ludwig, Alexander Katalinic, »Die deutsche ICSI-Follow-up-Studie – Zusammenfassung der Ergebnisse publizierter Arbeiten und Einordnung in die aktuelle Studienlage«, in: *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie* 2 (2005), S. 151-162.

48 Vgl. dazu in diesem Buch Kapitel 7.

erklären.⁴⁹ Insofern hat sich die beschriebene Isolierung auch im engeren Feld der Forschung abgespielt. Vor diesem Hintergrund steht die Erregtheit der Debatte über die Stammzellenforschung in einem bemerkenswerten Kontrast zur unbefragten Akzeptanz, die die Techniken der Reproduktionsmedizin allgemein genießen.

Und sie steht auch in merkwürdigem Kontrast zur gleichzeitigen Selbstverständlichkeit, mit der Tote zu ›Sachen‹ werden. So erklärte eine führende Ethikerin im Kampf für ein striktes Verbot der Stammzellenforschung in einem Interview den wesentlichen Unterschied zwischen Stammzellenforschung und Organspende einmal damit, »dass ich den Menschen mit der Organentnahme nicht töte, er ist schon vorher tot«.⁵⁰ In dieser Antwort steckt eine Annahme, die selbst von einer Ethikerin heute so merkwürdig selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass ein Blick auf ihre Geschichte lohnt. Sie ist nämlich kaum mehr als 200 Jahre alt, ein Kind der Moderne: Während die Ethikerin gegen die embryonale Stammzellenforschung einwendet: »Wollen wir das menschliche Leben auch noch zur Sache machen, wie schon die übrige Natur?«,⁵¹ scheint ein Mensch im Augenblick des Todes problemlos zu ebendiesem, einer Sache, zu werden. Weil er tot ist, kann man die Organe verwenden. So urplötzlich, wie eine Zelle sich im Moment der Befruchtung von einer ›Sache‹ in ›menschliches Leben‹ verwandelt und ›Menschenwürde‹ genießt, so plötzlich kommt einer Person im Augenblick des Todes dieser Status wieder abhanden, und sie wird wieder zur ›Sache‹. Es geht aus kulturwissenschaftlicher Warte nicht darum, solche Denkmuster zu bewerten. Jedoch erfordert die Selbstverständlichkeit, mit der Argumente wie die zitierten vorgetragen werden, die darin vorausgesetzten Konzepte von ›Leben‹ in wissens- und kulturgeschichtlicher Perspektive zu beleuchten. Während viele Haltungen in dieser Debatte, insbesondere die theologisch basierten Argumente, eine lange geistesgeschichtliche Tradition haben, ist die Haltung gegenüber dem Tod und den Toten (ohne die Organtransplantation meist nicht möglich ist) historisch betrachtet sehr jung. Wie bereits erwähnt, wurden die Toten erst vor rund 200 Jahren von Rechtspersonen zu Dingen; die Hirn-

49 Vgl. Weigel, »Inkorporation der Genealogie durch die Genetik«.

50 Ruth Baumann-Hölzle, Leiterin des interdisziplinären Instituts für Ethik im Gesundheitswesen, in: *Horizonte*, September 2004, Nr. 62, S. 14.

51 Ebd.

roddefinition als Grundlage der Organtransplantation ist nochmals weit jüngeren Datums.⁵²

Historisierung bedeutet nicht ethische Nivellierung, sie kann aber dazu beitragen, das Empörungsniveau, die moralischen Pathosformeln und die Normativität der Argumente zu kontrollieren. Da unsere Vorstellungen von Geburt und Tod, von Verwandtschaft und Genealogie im Alltagsgebrauch als natürliche Vorstellungen verwendet werden, in historischer Perspektive aber relativ jung sind, ist es im Angesicht der Erosion dieser Vorstellungen durch den medizinischen Fortschritt hilfreich, einen Blick zurück auf die Vormoderne zu werfen, wie er in diesem Buch vorgeschlagen wird: auf vormoderne Verwandtschaftssysteme, Konzepte und Rechtspraktiken des Erbes sowie auf die vormoderne Tradition der Jenseitsökonomie zwischen Lebenden und Toten. Für alle Vorstellungen von ›Erbe‹, ob kulturell, rechtlich oder religiös, ist der Tod konstitutiv und damit die Grenze zwischen Leben und Nichtleben, aber auch zwischen Leben und *Nachleben*. Denn in jeder Konzeption des Erbes wird auch das Nachleben der Toten reguliert, wird somit die starre Grenze zwischen Toten und Lebenden aufgebrochen. Nachleben ist nicht einfach Fortexistenz, es ist Transformation einer Vergangenheit, die in unvorhersehbare Richtungen fortwirken kann.

Die Gesetze des Erbens spielen sich in der Dimension der Zeit ab, weshalb sie von historischen Vorfällen und biologischen Zufällen abhängig sind. Schon dadurch betrifft das Erbe stets ungleichzeitige Formen und Wege des Transfers. Im Umgang mit dem Erbe regeln die Lebenden sowohl ihren Austausch mit den Verstorbenen als auch ihr Verhältnis zu den noch nicht Geborenen. Das Erbe spannt also einen großen Bogen, der von der *Gabe* der Vorfahren an die Nachgeborenen bis zur Vorstellung der *Begabung* reicht, mit der die künftigen Geschlechter für eine bessere Welt ausgestattet sein sollen, einen Bogen, der von der *Verschuldung* der Lebenden durch die und gegenüber den Toten bis zu den *Schulden* reicht, die die Lebenden mit ihren Wechseln auf die Zukunft eingehen. Indem das erarbeitete Eigentum eine materialisierte Form von Lebenszeit darstellt, bedeutet das Erben eines solchen Eigentums

52 Vgl. Thomas Schlich, Claudia Wiesemann (Hg.), *Hirntod. Zur Kulturgeschichte der Todesfeststellung*, Frankfurt/M. 2001.

immer auch, auf Kosten der Vorfahren bzw. Toten zu leben.⁵³ Ein traditionelles Äquivalent dafür ist der Totenkult und die Sorge um die Toten. Das Erbe als Austausch zwischen Toten und Lebenden verknüpft deshalb auch religionsgeschichtliche, ethnologische und ökonomische Bedeutungen des Tausches. Die ›Gemeinschaft der Gläubigen‹, die im christlichen Kontext der Spätantike als Gemeinschaft von Erben Gottes gedeutet wurde und im Mittelalter nicht zuletzt über Konzepte des Tausches mit den Toten definiert ist, hat sich in der Moderne in eine Gesellschaft verwandelt, in der der Tausch ausschließlich unter Lebenden stattfindet, während es für die Erinnerung daran, dass das Eigentum aus dem Erbe kommt, keine kulturell eingeübten Formen mehr gibt.

Wo Traditionsbestände, Überliefertes und Erworbenes ebenso wie Zukünftiges zum Gegenstand berechtigter Sorge werden, da erscheint der Mensch als ein *Homo hereditans*, ein Erbender und Vererbender. In der Zusammenschau aller genannten Aspekte der Überlieferung und der künftigen Lebensbedingungen tritt ein umfassender Begriff von ›Erbe‹ zutage. Die jeweiligen Vorstellungen, Gesetze und Praktiken des Erbes sind verantwortlich dafür, auf welche Weise zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft vermittelt wird. Wenn man drängende Fragen der Gesellschaft im Licht des Erbes betrachtet, stehen die heute Lebenden als handelnde, verantwortliche Subjekte im Zentrum. Dann geht es um ihre Entscheidungen, auf welche Weise mit den Hinterlassenschaften der Vergangenheit im Blick auf kommende Lebenswelten umzugehen ist. Die Kontrastfolie geschichtlich oder kulturell andersgearteter Erbpraktiken und -gesetze lässt unsere gewohnten Vorstellungen vom Erben in einem Gegenlicht erscheinen, in dem die Konturen schärfer werden.

53 Vgl. Janet Finch, Lorraine Wallis, »Death, Inheritance and the Life Course«, in: David Clark (Hg.), *The Sociology of Death: Theory, Culture, Practice*, Oxford 1993, S. 50-65.

2. Erbe und Verwandtschaft Kulturen der Übertragung im Mittelalter Bernhard Jussen¹

Wo Denkformen und Praktiken der Übertragung zwischen Generationen diskutiert werden, da tauchen Familie und Verwandtschaft stets (und nicht ganz zu Unrecht) als so etwas wie natürliche Referenzpunkte auf. Moderne Konzeptionen von Erbe verstärken diese reflexartige Assoziation. Aus einer kulturanthropologischen Sicht allerdings verdecken solche Reflexe mehr, als sie erklären. Denn insbesondere vormoderne Gesellschaften haben sehr verschiedene Lösungen für die Frage gefunden, ob und wie Formen der Übertragung zwischen Generationen mit den Strukturen von Familie und Verwandtschaft zusammenhängen. Die jeweilige Korrelation ist mithin ein Gegenstand der historischen, kulturanthropologischen oder soziologischen Forschung. Exemplarisch wird dies im Folgenden mit Blick auf das lateinische Mittelalter skizziert.

Dabei ist zweierlei in den Blick zu nehmen: Zum einen funktioniert das Zusammenspiel von Ehe, Familie und Verwandtschaft in allen Gesellschaften und zu allen Zeiten verschieden. Zum anderen müssen von einer Generation zur nächsten eine Vielzahl von ›Erbchaften‹ weitergegeben werden, deren Übertragungen nicht notwendigerweise nach den gleichen Prinzipien organisiert sind: Neben der Übertragung von Eigentumsrechten und biologischen Übertragungen (wie immer eine Kultur sich diese vorstellt) ist zum Beispiel Wissen zu übertragen, vom Alltagswissen bis zum gelehrten Wissen, ferner familialer und sozialer Status, aber auch Pflichten, etwa jene der Totensorge. Die ethnologische und his-

1 Das folgende Kapitel führt zwei Aufsätze von Bernhard Jussen fort: »Verwandtschaftliche Ordnungen« (in: Gert Melville, Martial Staub [Hg.], *Enzyklopädie des Mittelalters*, Darmstadt 2008, S. 163-171) und »Perspektiven der Verwandtschaftsforschung fünfundsiebenzig Jahre nach Jack Goodys ›Entwicklung von Ehe und Familie in Europa‹« (in: Karl-Heinz Spielf [Hg.], *Die Familie in der Gesellschaft des Mittelalters*, Lindau u. a. 2009, S. 275-324); vgl. letzteren Aufsatz zu einem forschungsgeschichtlichen Rückblick auf die deutsche und französische Forschung seit den 1960er Jahren.

Erbe

Übertragungskonzepte zwischen Natur und Kultur

Herausgegeben von Stefan Willer,
Sigrid Weigel
und Bernhard Jussen

Wenn man vom Erbe spricht, kann die Erbschaft gemeint sein, der tradierte Kanon von Kulturgütern oder die biologische Vererbung. In allen Fällen geht es um Übertragungen von Generation zu Generation, bei denen Kontinuität und Veränderung in einem spannungsvollen Verhältnis stehen. Die Kapitel des Buches untersuchen wichtige Stationen der Kultur-, Rechts-, Religions- und Wissensgeschichte des Erbes vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Im Zentrum steht die Zäsur zwischen Vormoderne und Moderne. Damit erhält das aktuelle Interesse am Erbe eine historische Tiefenschärfe: Welche Verwandtschaftsmodelle liegen dem modernen Erbrecht zugrunde? Warum meint man, dass zukünftige Generationen an dem interessiert sein werden, was jeweils als kulturelles Erbe definiert wird? Und wie ist angesichts neuer Entwicklungen der Epigenetik der kulturelle Anteil an der biologischen Vererbung zu bestimmen?

Stefan Willer ist stellvertretender Direktor des Zentrums für Literatur- und Kulturforschung Berlin. Im Suhrkamp Verlag ist erschienen: *Das Konzept der Generation. Eine Wissenschafts- und Kulturgeschichte* (stw 1855, zusammen mit Ohad Parnes und Ulrike Vedder).

Sigrid Weigel ist Direktorin des Zentrums für Literatur- und Kulturforschung Berlin. Im Suhrkamp Verlag hat sie zuletzt herausgegeben: *Aby Warburg, Werke in einem Band* (2010, zusammen mit Martin Tremel und Perdita Ladwig).

Bernhard Jussen ist Professor für Mittelalterliche Geschichte an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2052

Erste Auflage 2013

© Suhrkamp Verlag Berlin 2013

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen
von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29652-3